

Die Haftung aufsichtspflichtiger Personen

Boris Duru

Die in der Öffentlichkeit weit verbreitete Ansicht, Eltern hafteten für ihre Kinder, ist in zweifacher Hinsicht fehlerhaft. Eltern haften für das Verhalten ihrer Kinder nicht. Sie haften nur ihr eigenes Verhalten. Darüber hinaus haften Eltern nicht ausnahmslos und uneingeschränkt. Eltern haften nur bei Vorliegen eigenen Verschuldens. Anhand aktueller Rechtsprechung wird das Spannungsverhältnis zwischen Schutz der Allgemeinheit und der Aufsichtspflicht, den kindlichen Eigenarten sowie dem Erziehungsgedanken aufgezeigt.

I. Haftung Minderjähriger für eigenes Verschulden

Kinder haften für ihr eigenes Verschulden. Ihre Haftung hängt vom Vorliegen ihrer Verschuldensfähigkeit ab. Nach § 828 Abs. 1 BGB ist ein Kind, das das siebte Lebensjahr nicht vollendet hat, für einen Schaden, den es einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Das Kind ist absolut verschuldensunfähig. Für Personen zwischen vollendetem siebten und 18. Lebensjahr kommt es nach § 828 Abs. 2 und 3 BGB auf besondere Umstände des Einzelfalls an. Allgemein lässt sich jedoch sagen, dass diese verschuldensfähig sind, wenn sie über die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht verfügen. Die fehlende Einsichtsfähigkeit führt zum Verschuldensausschluss. In einem solchen Fall haftet der Minderjährige nicht.¹

II. Haftung Aufsichtspflichtiger für eigenes Verschulden nach § 832 BGB

Hinsichtlich der Haftung des Aufsichtspflichtigen bestimmt § 832 Abs. 1 S. 1 BGB, dass derjenige, der kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den die aufsichtspflichtige Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Nach § 832 Abs. 2 BGB trifft die gleiche Verantwortlichkeit denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt. In beiden Fällen tritt die Ersatzpflicht nach § 832 Abs. 1 S. 2 BGB jedoch nicht ein, wenn der Aufsichtspflichtige seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

1.) Einstehenmüssen für eigenes Verschulden

Wenn die Verletzung einer Aufsichtspflicht zum Entstehen eines Schadensersatzanspruchs führt, dann handelt es sich um eine Haftung für eigenes Verschulden. Anders als das römische Recht hat sich der BGB-Gesetzgeber für die Verschuldenshaftung entschieden. Nach römischem Recht der Noxalhaftung oblag es dem Gewaltherrn, seinen Gewaltunterworfenen dem Geschädigten zwecks Strafe auszuliefern oder für die Strafe selbst einzustehen.² Die Noxalhaftung meint daher das Einstehenmüssen für fremdes Verschulden. Es handelt sich jedoch um ein Wahlrecht. Die

¹ Vgl. aber die Ersatzpflicht aus Gründen der Billigkeit nach § 829 BGB.

² So Kaser, Römisches Privatrecht, Band 1, 2. Auflage 1975, S. 164; a.A. Fuchs, Studien zur elterlichen Aufsicht, Bielefeld 1995, S. 6. Fuchs wendet ein, dem Gewaltunterworfenen habe es an der Parteifähigkeit gemangelt, das Wahlrecht, wiederum umstritten, bestreitet Fuchs jedoch nicht, vgl. a.a.O. m.w.N.

Auslieferung des Schädigers befreit vom eigenen Verschulden.

Für fremdes Verhalten wird im BGB bei Vorliegen eigenen Verschuldens bzw. eigenen Fehlverhaltens gehaftet. Zwar muss die aufsichtspflichtige Person einem Dritten einen Schaden zugefügt haben, allerdings muss das schädigende Verhalten vom Dritten nicht verschuldet sein. § 832 BGB stellt deklaratorisch klar, dass die Widerrechtlichkeit eines solchen Verhaltens genügt. Auf fremdes Verschulden kommt es somit nicht an. Das zu fordern, wäre mit der ratio der Vorschrift nicht vereinbar. § 828 BGB ist zu entnehmen, dass Minderjährige teilweise ohne Verschulden handeln. Ihnen fehlt die Verschuldensfähigkeit. Ist der Minderjährige hingegen verschuldensfähig, so haften er und die Aufsichtsperson zwar gemeinsam, jedoch jeweils für das eigene Verschulden. Nach § 840 BGB liegt eine gesamtschuldnerische Haftung der aufsichtsbedürftigen und der aufsichtspflichtigen Person vor. Das ist Ausfluss des § 832 BGB, wonach die aufsichtspflichtige Person für eigenes Verschulden haftet. Anders als das römische Recht befreit § 832 BGB nicht von der Haftung des Aufsichtsbedürftigen.

2.) Ratio der Vorschrift

Von Bedeutung ist hier das eigene Verschulden nach § 832 BGB. Schädigt ein Aufsichtsbevollmächtigter widerrechtlich einen Dritten, so wird das Aufsichtsverschulden, d.h. die Verletzung einer Sorgfaltspflicht bzw. Verkehrspflicht der Aufsichtsperson vermutet. Ihre Pflicht besteht darin, andere vor unerlaubten Handlungen ihrer Schutzbefohlenen zu bewahren.³ Dadurch kommt der drittschützende Charakter des § 832 BGB zum Ausdruck.⁴ Haftet der Unzurechnungsfähige nicht, so soll die Allgemeinheit dennoch vor Schäden geschützt und bei Schäden einen entsprechenden Ausgleich erhalten. Ist das wegen § 828 BGB vom unmittelbaren Schädiger nicht möglich, sollen die dem unmittelbaren Schädiger als Gefahrenherd rechtlich nahestehenden Personen haften, sofern ihnen ein Verschulden vorwerfbar ist.⁵ § 832 BGB ist zwar eine Verschuldenshaftung für eigenes Verhalten, es handelt es sich im Ergebnis jedoch um eine aus dem öffentlichen Recht bekannte Form der Zustandshaftung.

Hinter § 832 BGB steckt der Gedanke, denjenigen für etwaige Schäden des Schutzbefohlenen aufkommen zu lassen, der der „Gefahrenquelle“ näher steht.⁶ Das ist derjenige, dem die unzurechnungsfähige Person kraft Gesetzes oder kraft Vereinbarung anvertraut worden ist. Wenn der Schutzbefohlene „zur Beurteilung der Handlungssituation und zur rationalen Steuerung des eigenen Verhaltens nicht in der Lage ist“, so obliegt es der Aufsichtsperson, die Allgemeinheit vor schädigenden Ereignissen des Schutzbefohlenen zu bewahren.⁷ „Immerhin hat es die Betreuungsperson in der Hand, zu welchen Handlungssituationen und Gefahrenquellen der Aufsichtsbedürftige Zugang erhält. Im Fall der Elternhaftung ist weiter zu berücksichtigen, dass Erziehung eine Langzeitaufgabe ist und § 832 BGB auch insoweit Anreize im Interesse der Erziehung zu sorgfaltsgemäßigem Verhalten setzt. Schließlich sind es die Eltern, von deren Bemühungen um Aufklärung, Anleitung und Übung es ganz wesentlich abhängt, wie Kinder und Jugendliche mit allfälligen Gefahren umgehen (...). Ein genereller Ausschluss oder eine weitgehende Zurückdrängung der Elternhaftung

³ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB (2009), § 832 Rn. 1.

⁴ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB (2009), § 832 Rn. 2.

⁵ Der Normzweck ist jedoch nicht unumstritten, vgl. Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB (2009), § 832 Rn. 3 m.w.N.

⁶ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB (2009), § 832 Rn. 2.

⁷ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB (2009), § 832 Rn. 2.

würde deren Anreize zur Sicherheitserziehung schwächen und kommt schon deshalb als rechtspolitische Option nicht ernsthaft in Betracht.“⁸

3.) Die gesetzliche Aufsichtspflicht über Minderjährige⁹

Die gesetzliche Aufsichtspflicht über Minderjähriger, obliegt bei Bestehen einer Ehe gemäß §§ 1626 Abs. 1 BGB, 1631 Abs. 1 BGB grundsätzlich beiden Elternteilen. Die die elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern betreffenden Vorschriften § 1626 a BGB und § 1672 BGB sind vom BVerfG (21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09) wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 GG für nichtig erklärt worden.“¹⁰ Ist für die minderjährige Person ein Vormund bestellt, so obliegt die Aufsicht diesem, §§ 1793, 1800, 1631 Abs. 1 BGB.¹¹

4.) Die gesetzliche Aufsichtspflicht Erwachsener¹²

Ist für einen erwachsenen Menschen ein Betreuer bestellt, §§ 1896 ff. BGB, dann obliegt dem Betreuer die Aufsichtspflicht, wenn ihm „entweder die gesamte Personensorge oder speziell die Beaufsichtigung des Betreuten durch Gerichtsbeschluss übertragen worden ist.“¹³

III. Verletzung der Aufsichtspflicht¹⁴

§ 832 BGB setzt die Verletzung einer Aufsichtspflicht voraus. Ob die Aufsichtspflicht verletzt worden ist, lässt sich nicht anhand einer generalisierenden Betrachtung vornehmen. Einerseits sind die Rechtsgüter Dritter zu schützen. Andererseits ist bei der Bestimmung der Aufsichtspflicht den Eigenschaften des Aufsichtspflichtigen Rechnung zu tragen. Im Falle der Aufsichtspflichten über eine minderjährige Person können deshalb Aufsichtspflicht und Erziehungsmaßnahmen nicht isoliert betrachtet werden.

1.) Die elterliche Aufsicht über Kinder

Wer minderjährig ist, bedarf wegen seiner Minderjährigkeit der Aufsicht. Das gilt unabhängig von besonderen Gegebenheiten.¹⁵ Neben Beobachtung und Überwachung des Aufsichtspflichtigen, gehört zur Aufsicht, auch das Belehren und Aufklären.¹⁶ Normkonformes Verhalten ist zwar noch zu erlernen, dieser Lernprozess erfordert jedoch eine entsprechende Anleitung und Beeinflussung.¹⁷ „Kinder erlernen den Umgang mit Gefahrenquellen und die Sorgfalt im Verkehr nicht durch permanente oder bloß punktuelle „Aufsicht“, sondern durch wiederholte Belehrung über Risiken und über den

⁸ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB (2009), § 832 Rn. 2.

⁹ Zu vertraglichen Aufsichtspflichten vgl. im Einzelnen Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, (2009), § 832 Rn. 16 ff.

¹⁰ Zu den Übergangsbestimmungen BVerfG, NJW 2010, 3008, 3015.

¹¹ Zu weiteren gesetzlichen Fällen vgl. Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB (2009), § 832 Rn. 10 f.

¹² Zu vertraglichen Aufsichtspflichten vgl. im Einzelnen Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB (2009), § 832 Rn. 16 ff.

¹³ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB (2009), § 832 Rn. 15.

¹⁴ Die hiesige Betrachtung bezieht sich nur auf die elterliche Aufsicht.

¹⁵ BGH, NJW 1976, 1145, 1146; BGH, NJW 1980, 1044, 1045; zur elterlichen Haftung für Urheberrechtsverletzung im Internet durch minderjährige Kinder, vgl. LG München, ZUM 2008, 805 ff.

¹⁶ LG München ZUM 2008, 805, 809 m.w.N.

¹⁷ Zur Entwicklung normativer Verantwortlichkeit und sozialer Handlungskompetenz Rössner, in: Meier/Rössner/Schöch (2007), § 1 Rn. 1 ff.; Renschmidt/Rössner, in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf (2011), § 3 JGG Rn. 1 ff.

sachgerechten Umgang mit ihnen, durch physisches Unmöglichmachen gefährlicher Verhaltensweisen, insbesondere durch Wegsperrern gefährlicher Gegenstände, durch Einübung verkehrsgerechten Verhaltens sowohl in speziellen Schutzräumen als auch im realen Geschehen und schließlich durch schrittweises Heranführen an eine eigenverantwortliche Lebensführung.“¹⁸ Die jeweils notwendige Aufsicht und ihre jeweilige Intensität richtet sich nach der Person des Aufsichtsbedürftigen. Maßgeblich sind dabei Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, seine Kenntnisse und Fähigkeiten.¹⁹ Hinsichtlich deren Feststellung darf jedoch auf eine typisierende und damit altersentsprechende Betrachtung, unter Zugrundelegung eines normalen Entwicklungsstandes, zurückgegriffen werden.²⁰ Dadurch hat sich ein Altersstufenmodell mit unterschiedlichen Anforderungen an das jeweilige Alter herausgebildet.²¹

2.) Berücksichtigung kindlicher Eigenarten

„Wegen ihres Entwicklungsstandes, der eine rationale Verhaltenssteuerung nicht zulässt, sind Kleinkinder bis zu einem Alter von vier Jahren generell in ihrem Verhalten unberechenbar und impulsiv. Ihnen fehlt regelmäßig noch die Fähigkeit zu ruhiger Überlegung und Gefahren einschätzung. Sie bedürfen daher allgemein besonderer und ständiger Aufsicht (...). Auch bei vierjährigen Kindern ist in aller Regel noch eine unmittelbare Beaufsichtigung an Ort und Stelle erforderlich, wenn sie sich außerhalb der Wohnung oder eines eingefriedeten Grundstücks bewegen (...) ansonsten ist aber innerhalb der Wohnung oder auf einem eingezäunten Grundstück eine ständige Überwachung auf Schritt und Tritt nicht mehr erforderlich.“²² „Einem normal entwickelten Kind im Alter von acht bis neun Jahren ist das Spiel im Freien ohne Aufsicht auch in einem räumlichen Bereich zu gestatten, der den Eltern ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht (...). Eine ständige Beobachtung kann nicht verlangt werden.“²³

3.) Umstände des Einzelfalls

Maßgeblich ist weiterhin die konkrete Situation, die Gefahr und ihr Ausmaß im Hinblick für Rechtsgüter Dritter sowie die Vorausssehbarkeit des schädigenden Verhaltens. Unter diesen Gesichtspunkten richtet sich die elterliche Pflicht danach, was verständige Eltern in der konkreten Situation vernünftigerweise tun würden, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern.²⁴ „Dabei gibt es naturgemäß Grenzen in dem, was Kindern und Jugendlichen von Eltern in der Erziehung zu vermitteln ist. Diese sind vom Alter her durch die Einsichtsfähigkeit des Kindes wie auch durch die Einflußmöglichkeit auf das Kind bzw. den Jugendlichen gezogen.“²⁵ Je höher das Gefährdungsrisiko für Dritte ist, desto gesteigert sind die an die Aufsichtspflicht zu stellenden Anforderungen.²⁶

¹⁸ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB (2009), § 832 Rn. 26.

¹⁹ OLG Stuttgart, NZV 2009, 191, 196 f.

²⁰ OLG Stuttgart, NZV 2009, 191, 195 m.w.N.

²¹ Vgl. Einzelfälle zum Alter bei Sprau-Palandt (2011), § 832 BGB Rn. 12.

²² OLG Stuttgart, NZV 2009, 191, 195; vgl. OLG Frankfurt am Main, NJW-RR 2002, 236.

²³ OLG Frankfurt am Main, NJW-RR 2002, 236 m.w.N.

²⁴ BGH, NJW 1980, 1044, 1045.

²⁵ BGH, NJW 1990, 2553, 2554, 2555.

²⁶ OLG Stuttgart, NZV 2009, 191, 195 ff. m.w.N.

4.) Erziehungsgedanke

Den Eigenarten der kindlichen Entwicklung hat der Erziehungsgedanke zu entsprechen. Haftungsfragen sind danach zu beurteilen, denn gerade im Erziehungsgedanken besteht ein besonderer Normzweck des § 832 BGB.²⁷ „Bezüglich der Person des Kindes muss das Ziel berücksichtigt werden, zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu erziehen, die Eroberung und das Entdecken von Neuland ist angemessen zu ermöglichen. Belehrung, Aufsicht und Überwachung müssen aber umso intensiver sein, je geringer der Erziehungserfolg ist, auch bei älteren Kindern. Der Aufsichtspflichtige muss sich daher zur Feststellung des Umfangs seiner Pflicht auch darum kümmern, womit sich die Kinder in der Freizeit beschäftigen, sie insoweit gelegentlich beobachten, beim Aufräumen des Kinderzimmers und Säubern der Kleidung auf Gegenstände achten, mit denen sich die Kinder beschäftigen (...). Bei der Überlassung von gefährlichen Gegenständen durch den Aufsichtspflichtigen ist eine Belehrung über die Gefährlichkeit grundsätzlich erforderlich.“²⁸

Im deliktischen Schadensersatzrecht des BGB findet folglich der Erziehungsgedanke Einklang. Erziehungsauftrag und -erfolg stehen dabei jedoch in einem besonderen Spannungsverhältnis. Der Erziehungserfolg kann Auskunft darüber geben, ob der Erziehungspflicht und damit der Aufsicht nachgekommen worden ist. Den Erziehungsberechtigten aus § 832 BGB ist zwar ein gewisser individueller Freiraum „vertretbarer pädagogischer Maßnahmen“ zuzugestehen, jedoch ist dieser nicht schrankenlos. „Bei der Beurteilung dessen, was nach den Anforderungen des § 832 BGB als der Aufsichtspflicht „genügend“ erscheint, [ist] in Abwägung mit dem insgesamt angestrebten Erziehungsziel, dem Jugendlichen zur Entwicklung seiner Persönlichkeit zu verhelfen und ihn in selbständiges verantwortungsbewußtes Handeln einzuüben.“²⁹ „So kann es unter Umständen angezeigt sein, um den Kontakt zum Jugendlichen und die Einflußmöglichkeit auf ihn nicht zu verlieren, keine allzu große Strenge walten zu lassen und nicht auf strikter Einhaltung elterlicher Weisungen oder Empfehlungen zu bestehen. Auch kann die vorauszusehende Erfolglosigkeit einer Maßnahme deren Anordnung untunlich machen.“³⁰

Die fortgesetzte Begehung von Rechtsgutsverletzungen durch die aufsichtsbedürftige Person kann nicht nur Indizwirkung für die Erfolglosigkeit erzieherischer Maßnahmen entfalten. Darüber hinaus kann das indizieren, dass Erziehungsberechtigte mit dem Erziehungsauftrag überfordert sind. Die Inanspruchnahme öffentlicher Erziehungs- und Aufsichtshilfe kann notwendig sein, um der Aufsichtspflicht i.S.d. § 832 Abs. 1 S. 2 BGB zu genügen. Ein Unterlassen, trotz entsprechender Notwendigkeit, könnte eine Pflichtverletzung begründen. Zu berücksichtigen ist, dass „Erziehungserfolg und das Maß der anzuwendenden Aufsicht in einer Wechselbeziehung stehen: Je geringer der Erziehungserfolg, umso intensiver muß die Aufsicht und Überwachung sein.“³¹ Hinsichtlich angewendeter Erziehungs(maß)regeln ist die aufsichtspflichtige Person nachweislichpflichtig.

²⁷ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB (2009), § 832 Rn. 2; Rn. 26.

²⁸ LG München, ZUM 2008, 805, 809.

²⁹ BGH, NJW 1980, 1044, 1045.

³⁰ BGH, NJW 1980, 1044, 1045.

³¹ BGH, NJW 1984, 2574, 2575; BGH, NJW 1980, 1044, 1045.

5.) Beweislast

Wegen § 832 Abs. 1 S. 2 BGB indizieren § 832 Abs. 1 S. 1 BGB und § 832 Abs. 2 BGB die schuldhafte Verletzung der Aufsichtspflicht sowie die Kausalität zwischen Aufsichtspflichtverletzung sowie den durch den Dritten verursachten Schaden. Beide Vermutungen lassen sich widerlegen.³² Der Aufsichtspflichtige hat seine Pflichterfüllung darzulegen. Das bedarf eines qualifizierten Vortrages. Er hat umfassend und konkret vorzutragen, was zur Erfüllung der Aufsichtspflicht im Einzelnen unternommen worden ist.³³ Das gilt wegen der Besonderheiten im Hinblick auf Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen sowie auf die konkrete Rechtsgutsverletzung. Ob das zur Entlastung Erforderliche getan wurde, ist anhand des Einzelfalls zu klären.

IV. Fazit

Eltern haften bei einer Rechtsgutsverletzung, die ihr Kind einem Dritten widerrechtlich zufügt, wenn sie aufgrund dieser Rechtsgutsverletzung ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Auf einen Schadensersatzanspruch des Dritten gegenüber dem Kind kommt es nicht an. In ständiger Rechtsprechung bestimmt der BGH, dass Alter, Eigenart und Charakter des Kindes über das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmen. Entscheidend sind zunächst die persönlichen Eigenschaften des Kindes. Sie machen die Aufsicht erforderlich, füllen sie aus und begrenzen sie. Die Bestimmung der erforderlichen und zumutbaren elterlichen Maßnahmen wird sodann aus der Sicht verständiger Eltern bestimmt. Aus deren Sicht ist zu bestimmen, welche Maßnahmen in der konkreten Situation für das individuelle Kind geboten sind. Hierbei geht es um das „ob“ und „wie“ zur Vermeidung einer Rechtsgutsverletzung. Darin kommt einerseits der Drittschutz zum Ausdruck, andererseits wird dadurch die Verletzung der Aufsichtspflicht festgelegt. Dabei sind jedoch Möglichkeit und Zumutbarkeit zu berücksichtigen.³⁴ Den elterlichen Erziehungsmaßnahmen ist insoweit Rechnung zu tragen.

--

³² Teichmann, in: Jauerling (2009), § 832 BGB Rn. 6 f.; Sprau, in: Palandt (2011), § 832 BGB Rn. 1.

³³ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB (2009), § 832 BGB Rn. 41.

³⁴ Vgl. Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB (2009), § 832 Rn. 24 ff. m.w.N.